

NIEDERSCHRIFT

über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates Rhodt unter Rietburg vom Dienstag, dem 13.12.2022, im Durlacher Hof Rhodt

Mitglieder:

Anwesend:

Bemerkungen:

Ortsbürgermeister Pister, Armin	Vorsitzender
Erster Beigeordneter Fader, Knut	
Beigeordneter Blank, Matthias	
Dr. Engel, Torsten	
Fleck, Thomas	
Götz, Rainer	
Fraktionsvorsitzende Hener, Nicole	
Pister, Roland	
Schöfer, Felix	

Abwesend:

Fraktionsvorsitzende Dr. Heintz-Gehm, Birgit	
König, Stefanie	
Dr. Schmucker, Axel	
Schreiner, Daniela	
Schreiner, Thomas	
Wolff, Christian	
Zimmermann, Annika	

Nicht stimmberechtigt:

Abwesend:

Beigeordnete Messerschmidt, Anette	
------------------------------------	--

Für die Verwaltung:

Verwaltungsfachangestellter Weisbrod, Rainer	Schrifführer
--	--------------

Der Vorsitzende stellt die ordnungsgemäße Einladung des Gemeinderates Rhodt unter Rietburg fest, welche jedem Mitglied fristgemäß zugestellt wurde.

Zeit, Ort und Tagesordnung wurden öffentlich bekannt gemacht.

Beginn der Sitzung: 19:30 Uhr

Ende: 21:45 Uhr

TAGESORDNUNG:

A) ÖFFENTLICHE SITZUNG

1. Einwohnerfragestunde
2. Satzung über die Benutzung der gemeindlichen Feld- und Waldwege
- Neufassung
3. Beschluss Sanierung des Hangabrutsches auf der Nordseite der Rietburg
-Architektenvertrag bis zur Erstellung der Baugenehmigung
4. Informationen

Vor Eintritt in die Tagesordnung beantragt Ortsbürgermeister Pister den Tagesordnungspunkt

2. „Erlass einer Satzung zur Änderung der Hauptsatzung“

auf die nächste Gemeinderatssitzung zu vertagen.

Der Gemeinderat stimmt dem Antrag einstimmig zu.

Die restlichen Tagesordnungspunkte verschieben sich entsprechend.

1. Einwohnerfragestunde

- a) Das „Kerwe-Kaffee-Team“, vertreten durch Beatrice Hauber und Barbara Krapp, teilt mit einem Schreiben vom 12.12.2022 folgendes mit:

„Lieber Armin, Liebe Ratsmitglieder,

17 Jahre Kerwe Kaffee von 2003 bis 2019 liegen hinter uns. Nach Außengelände Kindergarten in den ersten beiden Jahren, Tischtennisplatte für den Sportplatz und Basketballkorb für den Hof der Grundschule haben wir die Erlöse aus dem Kerwe Kaffee in die Durchführung der Sportwoche in der ersten Ferienwoche der Sommerferien für Kinder von 6-12 Jahren gesteckt. Da nun die Zeit für die nächste Generation Eltern gekommen ist, wollen wir die erarbeiteten Überschüsse aus dem Kerwe Kaffee gern weiteren entsprechenden Projekten für Kinder und Jugendliche in Rhodt zukommen lassen.

Daher wollen wir die Neuen Sportwoche und die Kindergruppenstunde im Jugendhaus mit jeweils 500,00 Euro unterstützen.

Des Weiteren soll der Kindergarten Rhodt über den Förderverein KIGA Rhodt 500,00 Euro erhalten.

Der größte Teil des Überschusses, 2500,00 Euro, möchten wir dem Projekt der Landjugend Rhodt „Wetterschutzüberdachung auf dem Sportplatz“ zukommen lassen.

Wir freuen uns, die Projekte und die Kinder- und Jugendarbeit in Rhodt unterstützen zu können und hoffen auf weiterhin viele engagierte Eltern für Rhodt und seine Kinder.

*Mit freundlichen Grüßen
Beatrice Hauber & Barbara Krapp“*

Ortsbürgermeister Pister bedankt sich für ihr Engagement.

Des Weiteren soll die Verbandsgemeindeverwaltung eine Vorlage für die Annahme von Zuwendungen für die nächste Gemeinderatssitzung vorbereiten.

- b) Ortsbürgermeister Pister informiert über eine E-Mail vom 09.12.2022 von Frau Beatrix Weber bezüglich der Erhöhung der Hebesätze für die Grundsteuer. Ortsbürgermeister Pister erläutert den Sachverhalt zu der vorgenommenen und vom Gemeinderat beschlossenen Erhöhung der Hebesätze ab dem 01.01.2023.
- c) Ortsbürgermeister Pister informiert über eine E-Mail vom 08.12.2022 von Frau Beatrix Weber, Mühlgasse 7, Rhodt mit folgenden Fragen zum Thema Glasfaserausbau:
- Wer hat die Verzögerung zu vertreten?
 - Ist es das Unternehmen Deutsche Glasfaser das den Ausbau nicht leisten kann?
 - Was genau blockiert den Ausbau?
 - Was wird getan um diese Blockade zu beseitigen?
 - Gibt es einen abgestimmten Plan in welcher Reihenfolge die Gemeinden abgearbeitet werden?

Ortsbürgermeister Pister erläutert die gegenwärtige Situation und bittet die Verbandsgemeindeverwaltung die Fragen dem Gemeinderat schriftlich zu beantworten.

- d) Neugestaltung Bellplatz/Bettelplatz – Initiative des Vereins „Wir leben Rhodt e.V.“
Der Verein „Wir leben Rhodt e. V.“ würde sich gerne um die Neugestaltung des Bellplatzes kümmern. Hierzu wurden bereits Angebote eingeholt und eine Entwurfsplanung erstellt. Die Finanzierung würde der Verein über Spenden akquirieren. Frau Christine Gehrlein vom Verein „Wir leben Rhodt e. V.“ erläutert die Entwurfsplanung mittels Power-Point-Präsentation.
Die Neugestaltung sieht eine Sitzgruppe, Relaxliegen (2 Relaxliegen und 1 drehbare Relaxliege), bepflanzte Barriquetfässer und Sonnensegel mit demontierbaren Stützen vor.
Nach einer groben Kostenermittlung werden die Gesamtkosten auf circa 20.000 EUR inklusive Fundamente und Befestigungen geschätzt.
Fragen aus dem Gemeinderat werden von Frau Gehrlein direkt beantwortet.

Der Gemeinderat nimmt dies wohlwollend zur Kenntnis und bedankt sich für die Arbeit.

- e) Ortsbürgermeister Pister informiert über ein Anliegen von Herrn Günter Baumann (Email vom 10.12.2022) bezüglich der Öffentlichkeitsarbeit des Gemeinderates. Insbesondere die Ergebnisse der Ratsarbeit sollte den Einwohnern über die Presse (Rheinpfalz, Amtsblatt und Boulevard) der Öffentlichkeit mitgeteilt werden.

2. Satzung über die Benutzung der gemeindlichen Feld- und Waldwege - Neufassung

Sach- und Rechtslage:

Die derzeit gültige Satzung über die Benutzung der gemeindlichen Feld- und Waldwege der Ortsgemeinde Rhodt unter Rietburg datiert vom 09.07.1975 (mit Änderung vom 22.11.2001 in Bezug auf die „Euro-Umstellung“) und beinhaltet die Regelungen der damaligen Mustersatzung des Gemeinde- und Städtebundes (GStB).

Der Landesbetrieb Mobilität (LBM) teilte zwischenzeitlich mit, dass „u.a. Fördervoraussetzung wäre, dass Radverkehr mittels Satzung gestattet sei“. In den gemeindlichen Satzungen der „70iger-Jahre“ ist eine solche Regelung nicht enthalten.

Seitens des GStB wurde diese „Nutzungsmöglichkeit“ in der Mustersatzung mit aufgenommen.

Nicht nur aufgrund der vorstehenden „geforderten Fördervoraussetzung“ sondern auch wegen der zwischenzeitlichen touristischen Bedeutung mancher Wirtschaftswege (z.B. touristische Beschilderung –grün- als „Radweg“) schlägt die Verwaltung vor, die bestehende Benutzungssatzung Feld- und Waldwege an die aktuelle Mustersatzung anzupassen.

Folgende Änderungen bzw. Neufassungen (vgl. rechte Spalte) sind vorgesehen:

§ 1 Geltungsbereich

Bisherige Fassung	Neufassung
(1) Die Vorschriften dieser Satzung gelten für alle in der Verwaltung der Ortsgemeinde stehenden nicht öffentlich-rechtlichen Feld- und Waldwege.	Die Vorschriften dieser Satzung gelten für die nichtöffentlichen Feld- und Waldwege der Gemeinde Rhodt unter Rietburg. Die Gemeinde Rhodt unter Rietburg stellt den Verlauf der Wege in einer Karte dar, die Bestandteil der Satzung ist.
(2) Die Verbandsgemeindeverwaltung stellt den Verlauf der Wege in einer Karte dar, in die interessierten Personen Einsicht zu gewähren ist.	

§ 2 Bestandteil der Wege

Bisherige Fassung	Neufassung
<p>Zu den Wegen gehören</p> <p>1. der Wegekörper, das sind insbesondere Wegegrund, Wegeunterbau, Wegedecke, Brücken, Durchlässe, Dämme, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Stützmauern, Seitenstreifen,</p> <p>2. der Luftraum über dem Wegekörper und</p> <p>3. der Bewuchs.</p>	<p>Zu den Wegen gehören.</p> <p>1. der Wegekörper, das sind insbesondere Wegegrund, Wegeunterbau, Wegedecke, Brücken, Durchlässe, Dämme, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Stützmauern, Seitenstreifen,</p> <p>2. der Luftraum über dem Wegekörper, sowie</p> <p>3. der Bewuchs und das Zubehör.</p>

§ 3 Bereitstellung

Bisherige Fassung	Neufassung
<p>Die Ortsgemeinde gestattet die Benutzung der in § 1 aufgeführten Wege nach Maßgabe dieser Satzung.</p>	<p>Die Gemeinde Rhodt unter Rietburg gestattet die Benutzung der in § 1 aufgeführten Wege nach Maßgabe dieser Satzung auf eigene Gefahr.</p>

§ 4 Zweckbestimmung

Bisherige Fassung	Neufassung
<p>(1) Die Wege dienen ausschließlich der Bewirtschaftung der land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücke. Im übrigen ist die Benutzung als Fußweg zulässig, soweit sich aus sonstigen Vorschriften keine Beschränkungen ergeben.</p> <p>(2) Die Benutzung der Wege zu anderen Zwecken, insbesondere um zu Wochenendhäusern, Jagdhütten, zu gewerblich genutzten Kiesgruben, Sandgruben und Steinbrüchen und ähnlichen Vorhaben zu gelangen, ist mit Erlaubnis der Verbandsgemeindeverwaltung zulässig. Die Erlaubnis ist gebührenpflichtig.</p>	<p>(1) Die Wege dienen vorrangig der Bewirtschaftung der land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücke. Die Benutzung als Fußweg ist zulässig, soweit sich aus sonstigen Vorschriften keine Beschränkungen ergeben.</p> <p>(2) Die in der Karte zu dieser Satzung (§ 1) als Radwege bezeichneten Wege werden zusätzlich zu der Zweckbestimmung nach Abs. 1 als Radwege vorgesehen.</p> <p>(3) Die in der Karte zu dieser Satzung (§ 1) als Reitwege bezeichneten Wege werden zusätzlich zu der Zweckbestimmung nach Abs. 1 als Reitwege vorgesehen.</p> <p>(4) Die in der Karte zu dieser Satzung (§ 1) als Wanderwege bezeichneten Wege werden zusätzlich zu der Zweckbestimmung nach Abs. 1 als Wanderwege vorgesehen.</p> <p>(5) Die Benutzung von Wegen über den satzungsgemäßen und gesetzlichen Zweck hinaus, insbesondere um mit Fahrzeugen zu Wochenendhäusern, Jagdhütten, gewerblich genutzten Kiesgruben, Sandgruben und Steinbrüchen und ähnlichen Vorhaben zu gelangen, ist nur mit Erlaubnis der Gemeinde Rhodt unter Rietburg zulässig.</p>

	<p>Die Erlaubnis ist gebührenpflichtig.</p> <p>(6) Das Aufstellen oder Anbringen von Wegemarkierungen, Hinweisschildern, Werbetafeln oder anderen Gegenständen auf oder an den Wegen ist nur mit Erlaubnis der Gemeinde Rhodt unter Rietburg zulässig. Die Gemeinde Rhodt unter Rietburg kann die Erlaubnis im Einzelfall von einer Gebühr abhängig machen.</p> <p>(7) Rechte zur Benutzung der Wege aufgrund anderer Vorschriften bleiben unberührt.</p>
--	--

§ 5 Vorübergehende Benutzungsbeschränkung

Bisherige Fassung	Neufassung
Zur Verhütung von Schäden an den Wegen, insbesondere nach starken Regenfällen und bei Frostschäden und bei Gefährdung der Sicherheit des Verkehrs durch den Zustand des Weges, kann die Benutzung der betreffenden Wege vorübergehend ganz oder teilweise durch den Ortsbürgermeister beschränkt werden. Die Benutzungsbeschränkung ist ortsüblich bekanntzugeben und durch Aufstellung von Hinweisschildern an den Anfangspunkten der Wege kenntlich zu machen.	Zur Verhütung von Schäden an den Wegen, insbesondere nach starken Regenfällen, bei Frostschäden sowie bei Gefährdung der Sicherheit durch den Zustand von Wegen , kann ihre Benutzung vorübergehend oder teilweise durch die Gemeinde Rhodt unter Rietburg auch über die Einschränkungen in § 4 hinaus beschränkt werden . Die Benutzungsbeschränkung ist ortsüblich bekanntzugeben und durch Aufstellung von Hinweisschildern an den Anfangspunkten der Wege kenntlich zu machen.

§ 6 Unerlaubte Benutzung der Feld- und Waldwege

Bisherige Fassung	Neufassung
<p>(1) Es ist unzulässig,</p> <p>1. die Wege zu befahren, wenn dies insbesondere auf Grund jahreszeitlich bedingten Zustandes zu erheblichen Beschädigungen führt oder führen kann,</p> <p>2. Fahrzeuge, Geräte und Maschinen so zu benutzen oder zu transportieren, daß Wege beschädigt werden,</p> <p>3. beim Einsatz von Geräten und Maschinen, insbesondere beim Wenden, Wege einschließlich ihrer Befestigung, Seitengräben, Querrinnen und sonstigem Zubehör zu beschädigen oder den Randstreifen abzugraben,</p>	<p>(1) Es ist unzulässig,</p> <p>1. die Wege zu benutzen, wenn dies insbesondere auf Grund jahreszeitlich bedingten Zustandes zu erheblichen Beschädigungen führt oder führen kann,</p> <p>2. Fahrzeuge, Geräte und Maschinen so zu benutzen oder zu transportieren, dass Wege beschädigt werden oder beschädigt werden können,</p> <p>3. beim Einsatz von Geräten und Maschinen, insbesondere beim Wenden, Wege einschließlich ihrer Befestigungen, Seitengräben, Querrinnen und sonstigem Zubehör zu beschädigen oder den Randstreifen abzugraben, auszupflügen oder abzufahren,</p>

<p>4. Fahrzeuge und Geräte auf den Wegen von Ackerboden zu befreien und diesen auf den Wegen liegen zu lassen,</p> <p>5. Fahrzeuge, Geräte und Maschinen auf den Wegen so abzustellen oder Dünger und Erde so zu lagern, daß andere Benutzer gefährdet oder mehr als zumutbar behindert werden,</p> <p>6. auf die Wege Flüssigkeiten oder Stoffe abzuleiten, durch die der Wegekörper beschädigt werden kann,</p> <p>7. die Entwässerung zu beeinträchtigen,</p> <p>8. auf den Wegen Holz oder andere Gegenstände zu schleifen, es sei denn zu forstwirtschaftlichen Zwecken,</p> <p>9. auf betonierten und asphaltierten Wegen Holz, Pflanzenreste und Abfälle zu verbrennen.</p> <p>(2) Weitere sich aus anderen Vorschriften ergebenden Verbote und Einschränkungen bleiben unberührt.</p>	<p>4. Fahrzeuge und Geräte auf den Wegen von Ackerboden zu befreien und diesen auf den Wegen liegen zu lassen,</p> <p>5. Fahrzeuge, Geräte und Maschinen auf den Wegen so abzustellen oder Dünger und Erde so zu lagern, dass andere Benutzer gefährdet oder mehr als zumutbar behindert werden,</p> <p>6. auf die Wege Flüssigkeiten oder Stoffe abzuleiten, durch die der Wegekörper beschädigt wird oder beschädigt werden kann,</p> <p>7. die Entwässerung zu beeinträchtigen,</p> <p>8. auf den Wegen Holz oder andere Gegenstände zu schleifen,</p> <p>9. auf den Wegen Holz, Pflanzenreste und Abfälle zu verbrennen.</p> <p>(2) Verbote und Einschränkungen, die sich aus anderen Vorschriften ergeben, bleiben unberührt.</p>
---	---

§ 7 Pflichten der Benutzer

Bisherige Fassung	Neufassung
<p>(1) Die Benutzer sollen Schäden an Wegen der Verbandsgemeindeverwaltung unverzüglich mitteilen.</p> <p>(2) Wer einen Weg verunreinigt, hat die Verunreinigung ohne Aufforderung unverzüglich zu beseitigen; andernfalls kann die Ortsgemeinde die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen. Wer einen Weg beschädigt, hat der Ortsgemeinde die ihr für die Beseitigung des Schadens entstehenden Kosten zu erstatten. Die Verbandsgemeindeverwaltung kann dem Schädiger unter Festsetzung einer Frist die Beseitigung des Schadens überlassen.</p>	<p>(1) Die Benutzer haben Schäden an Wegen der Gemeinde Rhodt unter Rietburg unverzüglich mitzuteilen.</p> <p>(2) Wer einen Weg verunreinigt, hat die Verunreinigung ohne Aufforderung unverzüglich zu beseitigen; andernfalls kann die Gemeinde Rhodt unter Rietburg die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen. Wer einen Weg beschädigt, hat der Gemeinde Rhodt unter Rietburg die ihr für die Beseitigung des Schadens entstehenden Kosten zu erstatten. Die Gemeinde Rhodt unter Rietburg kann dem Schädiger unter Festsetzung einer Frist die Beseitigung des Schadens überlassen.</p> <p>(3) Dünger, Erde und sonstige Materialien, die aufgrund der Geländebeschaffenheit vorübergehend auf dem Weg gelagert</p>

(3) Dünger, Erde und sonstige Materialien, die auf Grund der Geländebeschaffenheit vorübergehend auf dem Weg gelagert werden, sind unverzüglich zu entfernen. § 6 Abs. 1 Nr. 5 bleibt unberührt.	werden, sind unverzüglich zu entfernen. § 6 Abs. 1 Nr. 5 bleibt unberührt.
--	--

§ 8 Pflichten der Angrenzer

Bisherige Fassung	Neufassung
(1) Eigentümer und Besitzer der an die Wege angrenzenden Grundstücke haben dafür zu sorgen, daß durch Bewuchs, insbesondere Hecken, Sträucher, Bäume und Unkraut die Benutzung und der Bestand der Wege nicht beeinträchtigt wird. Bodenmaterial, Pflanzen- oder Pflanzenteile und sonstige Abfälle, die von den angrenzenden Grundstücken auf den Weg gelangen, sind vom Eigentümer bzw. Besitzer zu beseitigen.	Eigentümer und Besitzer der an die Wege angrenzenden Grundstücke haben dafür zu sorgen, dass durch Bewuchs, insbesondere Hecken, Sträucher, Bäume und Unkraut die Benutzung und der Bestand der Wege nicht beeinträchtigt wird. Abfälle und andere Gegenstände, insbesondere Bodenmaterial, Pflanzen oder Pflanzenteile, die von den angrenzenden Grundstücken auf den Weg gelangen, sind von den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke zu beseitigen.
(2) Überbrückungen von Gräben und Entwässerungsanlagen bedürfen einer besonderen Genehmigung der Verbandsgemeindeverwaltung und werden nur widerruflich erteilt.	Absatz 2 gestrichen

Der § 9 Geldbuße und Zwangsmittel wird in § 9 Ordnungswidrigkeiten geändert.

§ 9 Geldbuße und Zwangsmittel NEU: Ordnungswidrigkeiten

Bisherige Fassung	Neufassung Ordnungswidrigkeiten
(1) Wer gegen die §§ 4, 5, 6, 7 Abs. 2 und § 8 dieser Satzung verstößt handelt ordnungswidrig im Sinne des § 24 Abs. 5 der Gemeindeordnung. Als Ordnungswidrigkeit wird auch ein fahrlässiger Verstoß gegen ein Ge- oder Verbot dieser Satzung verfolgt. Eine Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 520,00 Euro geahndet werden.	(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
(2) Die Anwendung von Zwangsmitteln richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes von Rheinland-Pfalz.	<ol style="list-style-type: none"> 1. Wege entgegen der Zweckbestimmung des § 4 benutzt, 2. außerhalb des Waldes auf einem Weg, der nicht gem. § 4 Abs. 3 als Reitweg vorgesehen ist, entgegen der Zweckbestimmung des § 4 reitet, 3. Benutzungsbeschränkungen nach § 5 nicht beachtet, 4. den Verboten des § 6 zuwiderhandelt und 5. den Vorschriften der §§ 7 und 8 zuwiderhandelt, <p>oder wer einer auf Grund dieser Satzung ergangenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt.</p>

	<p>(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu der in § 24 Abs. 5 GemO genannten Höhe* gehandelt werden. Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.</p> <p>(3) Die Absätze 1 und 2 sind nicht anzuwenden, soweit die Tat nach anderen Vorschriften gehandelt werden kann.</p>
--	--

*Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro gehandelt werden.

Der § 10 Beiträge und Gebühren entfällt und wird durch § 10 Zwangsmittel ersetzt.

§ 10 Beiträge und Gebühren NEU: Zwangsmittel

Bisherige Fassung	Neufassung Zwangsmittel
Beiträge für den Ausbau und die Unterhaltung der Wege, sowie Gebühren für erlaubnispflichtige Benutzungen werden auf Grund einer besonderen Satzung erhoben.	Die Anwendung von Zwangsmitteln zur Durchsetzung von Anordnungen aufgrund dieser Satzung richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für Rheinland-Pfalz.

Der § 11 Beiträge und Gebühren entfällt.

§ 11 Fortgeltung von Festsetzung in Flurbereinigungsplänen

Bisherige Fassung	Neufassung
Festsetzungen in Flurbereinigungsplänen, die Wege im Sinne dieser Satzung betreffen, gelten als Bestandteil dieser Satzung weiter. Sie können nach Abschluß des Flurbereinigungsverfahrens nur mit Genehmigung der kommunalen Aufsichtsbehörde durch Satzung geändert oder aufgehoben werden.	Festsetzungen in Flurbereinigungsplänen, die Wege im Sinne dieser Satzung betreffen, gelten als Bestandteil dieser Satzung weiter. Sie können nach Abschluss des Flurbereinigungsverfahrens nur mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde durch Satzung geändert oder aufgehoben werden.

§ 12 Schlussbestimmung

Bisherige Fassung	Neufassung
Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.	<ol style="list-style-type: none"> 1. Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. 2. Gleichzeitig tritt die Benutzungssatzung Wirtschaftswege vom 09.07.1975 mit Änderung vom 22.07.2001 außer Kraft. <p>Anlage: Karte gem. § 1</p>

Ratsmitglied Fleck beanstandet, dass die Karte, die Bestandteil der Satzung ist, fehlt. Ortsbürgermeister Pister erklärt, dass die Karte separat losgelöst vom Satzungsbeschluss noch beschlossen wird.

Haushaltsrechtliche Auswirkung:

<input type="checkbox"/> Im Haushalt stehen Haushaltsmittel zur Verfügung:	
Buchungsstelle:	€
<input type="checkbox"/> Im Haushalt sind keine Mittel veranschlagt. Ein entsprechender Deckungsbeschluss ist zu fassen.	
<input checked="" type="checkbox"/> Der Beschluss hat keine haushaltsrechtlichen Auswirkungen.	
<input type="checkbox"/> Gesonderte Stellungnahme Fachbereich Finanzen:	

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Neufassung der Satzung über die Benutzung der gemeindlichen Feld- und Waldwege in der vorliegenden Fassung.

Beratungsergebnis:

Ausschließungsgründe sind zu beachten: Ja Nein

Die Beschlussfassung erfolgte:

<input type="checkbox"/> Einstimmig	<input checked="" type="checkbox"/> Mit Stimmenmehrheit		
<input type="checkbox"/> davon Enthaltungen:	Ja-Stimmen: 8	Nein-Stimmen: 1	Enthaltungen
<input type="checkbox"/> Konsequenz aus Beschlussvorschlag und Beratungsergebnis (Konsequenz zur Klarstellung):			
<input type="checkbox"/> Ratsmitglied hat wegen § 22 Abs. 1 GemO nicht teilgenommen und zuvor im Zuhörerbereich Platz genommen / den Sitzungsraum verlassen: <i>Name Ratsmitglied</i>			
<input type="checkbox"/> Ratsmitglied hat freiwillig auf Teilnahme verzichtet:			
<input type="checkbox"/> Das Stimmrecht des Vorsitzenden ruht gemäß § 36 Abs. 3 GemO.			
<input type="checkbox"/> Bemerkung:			

3. **Beschluss Sanierung des Hangabrutsches auf der Nordseite der Rietburg -Architektenvertrag bis zur Erstellung der Baugenehmigung**

Sach- und Rechtslage:

Zur Sanierung des Hangabrutsches auf der Nordseite der Rietburg wurde am 30.03.2020 das Architekturbüro Zörcher aus Venningen beauftragt.

Für das derzeit laufende Baugenehmigungsverfahren sind nach Rücksprache mit der Landesdenkmalpflege aus Mainz nun planerische Mehrleistungen zu erbringen. Diese werden im Wesentlichen auf Stundenbasis abgerechnet. Die Kosten hierfür belaufen sich auf **7.140,00 EUR brutto**.

Bisher wurden für die planerischen Arbeiten des Architekturbüros Zörcher 7.013,86 EUR brutto verausgabt.

Die Ortsgemeinde möge beschließen, dem Architekturbüro Zörcher einen Architektenvertrag bis zur Erstellung der Baugenehmigung zu erteilen.

Haushaltsrechtliche Auswirkung:

<input checked="" type="checkbox"/> Im Haushalt stehen Haushaltsmittel zur Verfügung:	
Buchungsstelle: 573140.523110	aktuell noch 12.894,65 €
<input type="checkbox"/> Im Haushalt sind keine Mittel veranschlagt. Ein entsprechender Deckungsbeschluss ist zu fassen.	
<input type="checkbox"/> Der Beschluss hat keine haushaltsrechtlichen Auswirkungen.	
<input type="checkbox"/> Gesonderte Stellungnahme Fachbereich Finanzen:	

Ratsmitglied Hener regt an, das Treffen mit dem Scharfeneckverein am 19.01.2023 abzuwarten und dann einen Beschluss herbeizuführen.

Beschluss:

Der Beschluss wird mittels genauerer Zielsetzung ergänzt. Der Architekt wird beauftragt einen Bauantrag zu erstellen unter der Maßgabe der Forderung der Oberen Denkmalschutzbehörde, welche am 31.08.2022 vor Ort besprochen wurde. Darin wurde unter anderem die Epoche 1960 bis 1970 als erhaltenswert gesehen.

Beratungsergebnis:

Ausschließungsgründe sind zu beachten:

Ja

Nein

Die Beschlussfassung erfolgte:

<input type="checkbox"/>	Einstimmig	<input checked="" type="checkbox"/>	Mit Stimmenmehrheit		
<input type="checkbox"/>	davon Enthaltungen:	Ja-Stimmen: 8	Nein-Stimmen: 1	Enthaltungen	
<input type="checkbox"/>	Konsequenz aus Beschlussvorschlag und Beratungsergebnis (Konsequenz zur Klarstellung):				
<input type="checkbox"/>	Ratsmitglied hat wegen § 22 Abs. 1 GemO nicht teilgenommen und zuvor im Zuhörerbereich Platz genommen / den Sitzungsraum verlassen: <i>Name Ratsmitglied</i>				
<input type="checkbox"/>	Ratsmitglied hat freiwillig auf Teilnahme verzichtet:				
<input type="checkbox"/>	Das Stimmrecht des Vorsitzenden ruht gemäß § 36 Abs. 3 GemO.				
<input type="checkbox"/>	Bemerkung:				

4. Informationen

Ortsbürgermeister Pister informiert den Gemeinderat über Folgendes bezüglich der Behindertentoilette im Jugendzentrum:

Er hat bereits in vergangenen Sitzungen informiert, dass die Kreisverwaltung Südliche Weinstraße die Behindertentoilette im Jugendausschuss beanstandet hat. Sie sei nicht nach DIN ausgeführt und daher nicht behindertengerecht.

Die Ortsgemeinde hat dies bereits beim Architekten bemängelt und um Abhilfe gebeten. Nun legte der Architekt einen Änderungsplan vor, welcher mit der Kreisverwaltung abgesprochen wurde. Die Änderung umfasst die Zusammenlegung der Damentoilette mit der Behindertentoilette. Es bedarf allerdings aufwendigen baulichen Änderungen. Die Kosten werden dem Architekten in Rechnung gestellt. Dieser hat bereits seine Versicherung informiert. Nach Freigabe der Kosten durch die Versicherung werden die Änderungen voraussichtlich im Februar ausgeführt.

	Datum	Unterschrift
Vorsitzender:		
Ortsbürgermeister
Schritfführer